

## **Richtlinie zur Förderung von Games im Saarland**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH (im Folgenden „Saarland Medien“) erlässt auf Empfehlung des Aufsichtsrats vom 05.10.2020 gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftervertrags in der notariell bestätigten Fassung vom 17.12.2018 folgende Richtlinie zur Förderung digitaler Spiele:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Präambel**

#### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Ziel der Förderung
- 1.2 Gegenstand der Förderung
- 1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

#### **2. Teil: Verfahren**

- 2.1 Anträge
- 2.2 Vergabe
- 2.3 Förderausschuss
- 2.4 Informationspflichten
- 2.5 Kumulierung von Förderungen
- 2.6 Zuwendungen
- 2.7 Auszahlung
- 2.8 Verwendungsnachweis

#### **3. Teil: Einzelregelungen zu den Vorhabenabschnitten**

- 3.1 Konzeptentwicklung
- 3.2 Prototypenentwicklung
- 3.3 Produktion

#### **4. Teil: Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **5. Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Anhang: Kriterienkatalog nach Ziffer 2.3 Absatz 5 dieser Richtlinie**

## **Präambel**

- (1) Die Saarland Medien verpflichtet sich, nur solche Projekte (im Folgenden: Vorhaben) zu fördern, die die Würde des Menschen und die verfassungsmäßige Ordnung achten.
- (2) Nicht gefördert werden insbesondere Vorhaben, deren Inhalte
  - a) nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages absolut unzulässig sind, namentlich zum Rassenhass aufstacheln oder Krieg oder Gewalt verherrlichen,
  - b) in sonstiger Weise pornographisch sind oder in sonstiger Weise offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden oder
  - c) die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.
- (3) Diese Richtlinien gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Beihilfenrechts der Europäischen Union.

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Ziel der Förderung**

- (1) Die Förderung soll die Entwicklung qualitativ hochwertiger, kulturell oder pädagogisch bedeutsamer digitaler Spiele und innovativer, interaktiver Medienprojekte mit Spielecharakter (im Folgenden: „Spiele“) unterstützen.
- (2) Daneben soll sie zur Leistungsfähigkeit des Games-Standortes Saarland sowie zu einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und Innovationen unterstützen.

### **1.2 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung von Spielen nach Ziffer 1.1 erstreckt sich auf folgende Vorhabenabschnitte:

- a) Konzeptentwicklung,
- b) Prototypenentwicklung und
- c) Produktion.

### **1.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Ausgaben des Vorhabens sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu veranschlagen. Der Abschluss eines Fördervertrages setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, nachgewiesen ist.
- (2) Das Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

- (3) Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdig erscheinen.  
Es werden nur Spiele gefördert, die eine Freigabe-Kennzeichnung gemäß § 14 Jugenschutzgesetz durch die USK erwarten lassen bzw. entsprechende Einstufungen anderer geltender Kontrollsysteme (wie z. B. IARC) für den deutschen Markt.
- (4) Das geförderte Vorhaben muss den Zielen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. Die Vergabe von Fördermitteln kann nur im Rahmen der Mittel des festgestellten Wirtschaftsplans der Saarland Medien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Der Förderungsempfänger hat in seinem Antrag darzulegen, welche der Kriterien des Kriterienkatalogs nach Ziffer 2.3 Absatz 5 dieser Richtlinie (Anhang) erfüllt sind.
- (6) Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Saarland Medien eine Kopie des fertiggestellten Projekts für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (7) Bei nach dieser Richtlinie geförderten Spielen ist auf die Förderung durch die Saarland Medien in den Credits deutlich hinzuweisen.
- (8) Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.
- (9) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

#### **1.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der „De-minimis“-Verordnung<sup>1</sup>. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

## **2. Teil: Verfahren**

### **2.1 Anträge**

- (1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Anträge sind die von der Saarland Medien vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen sind in deutscher Sprache beizufügen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, deren Gültigkeit durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

- (2) Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios und Unternehmen, die vorrangig digitale Spiele entwickeln, herstellen oder vertreiben, die Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Saarland haben oder bei Antragstellung glaubhaft machen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Saarland haben werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Fördersumme ist das tatsächliche Bestehen des Sitzes, der Betriebsstätte oder der Niederlassung im Saarland.
- (3) Von dem Antragsteller/der Antragstellerin sind eine ausreichend genaue Beschreibung seines/ihrer Vorhabens und eine Begründung für den Förderbedarf vorzulegen. Er/Sie muss über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Maßnahme verfügen.
- (4) Anträge sind zu den von der Saarland Medien auf deren Webseite im Internet bekanntgegebenen Fristen einzureichen.
- (5) Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen, ihre Anzahl sowie Einreichungstermine ergeben sich aus dieser Richtlinie sowie den Antragsformularen und den auf der Webseite der Saarland Medien bereitgestellten Informationen. Der jeweils verbindliche aktuelle Stand wird im Internet-Auftritt der Saarland Medien dargestellt.

## 2.2 Vergabe

- (1) Über die Förderanträge entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien.
- (2) Bei der Entscheidung über die Förderung wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vom Förderausschuss beraten.

## 2.3 Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss setzt sich aus drei fachkundigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Saarland Medien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt jeweils für ein Jahr; eine erneute Berufung ist zulässig. Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Förderausschuss oder im Verhinderungsfall werden die Nachfolger des/der stimmberechtigten Mitglieds/Mitglieder durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unverzüglich nachberufen.

- (5) Der Förderausschuss entscheidet über seine Förderempfehlungen anhand des im Anhang enthaltenen Kriterienkatalogs.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung des Stimmenverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet.
- (8) Folgende weitere Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Förderausschusses teilzunehmen:
  - a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien,
  - b) der Prokurist/die Prokuristin der Saarland Medien und
  - c) ein/e Projektmitarbeiter:in der „Game Base Saar“.
  - d) ein Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes
- (9) Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder können, falls dies zweckdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen des Förderausschusses herangezogen werden.
- (10) Die weiteren teilnahmeberechtigten Personen haben im Förderausschuss ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (11) Mitglieder des Förderausschusses oder weitere teilnahmeberechtigte Personen nehmen an Abstimmungen, Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Teilnahme ferner ausgeschlossen, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Förderausschusses zu rechtfertigen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen auf Antrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder eines Mitglieds des Förderausschusses der Förderausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.
- (12) Der Förderausschuss spricht eine Empfehlung zur Förderung im Einzelfall aus. Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.
- (13) Auf Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses wird dem Antragsteller/der Antragstellerin oder den Antragstellern ein Zuwendungsvertrag durch die Saarland Medien angeboten. Vom Förderausschuss nicht befürwortete Anträge werden abgewiesen.

## **2.4 Informationspflichten**

- (1) Bei eingereichten Vorhaben, die gegen die Präambel verstoßen könnten, ist der Aufsichtsrat durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien zu informieren.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien informiert den Aufsichtsrat über die Beratungsergebnisse des Förderausschusses und über seine Förderempfehlungen.

## **2.5 Kumulierung von Förderungen**

Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln der Saarland Medien erfolgt.

## **2.6 Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines Fördervertrages zwischen der Saarland Medien und dem/der geförderten Antragsteller/in in Form eines Zuschusses. Der Rücktritt vom Fördervertrag sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richten sich nach dem jeweiligen Fördervertrag.

## **2.7 Auszahlung**

Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln erfolgt gemäß dem jeweiligen Fördervertrag und setzt insbesondere voraus, dass die für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und die Auflagen des Fördervertrages erfüllt sind.

## **2.8 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung von Fördermitteln muss ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis für die ausgezahlten Zuschüsse ist gegenüber dem Projektbüro der Saarland Medien zu führen, das auch die zweckentsprechende Verwendung überwacht. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 7 der Anlage 1 (ANBest-I) und Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung. Nähere Regelungen sind dem Fördervertrag vorbehalten.

## **3. Teil: Einzelregelungen zu den Vorhabenabschnitten**

### **3.1 Konzeptentwicklung**

- (1) Für die Konzeptentwicklung kann eine Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.

- (2) Die Zuwendung kann bis zu 75% der veranschlagten Entwicklungsausgaben höchstens jedoch 5.000,00 Euro je Vorhaben betragen.
- (3) Dem Antrag sind sowohl ein inhaltlicher als auch ein zeitlicher Projektplan, ein Unique Selling Proposition (USP) und eine grobe Konkurrenzanalyse beizufügen.
- (4) Die Zuwendung wird nach Abschluss des Fördervertrages ausgezahlt.
- (5) Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt zwölf Monate ab Auszahlung der Fördersumme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, das Konzept, soweit er es nicht selbst zu einem Prototyp weiterentwickelt, einem Verlag bzw. einem Entwickler zur Weiterentwicklung anzubieten.
- (6) Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung. Die Kosten eines geförderten Konzepts können bei einer späteren Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

### **3.2 Prototypenentwicklung**

- (1) Für die Entwicklung eines Prototyps, für den eine Produktionsförderung in Frage kommt, kann eine Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung kann bis zu 75% der veranschlagten Entwicklungsausgaben höchstens jedoch 20.000,00 Euro je Vorhaben betragen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.
- (3) Dem Antrag sind ein Konzept, ein zeitlicher Projektplan, ein Game Design Dokument, eine Risikoabschätzung sowie eine branchenübliche Kalkulation der Produktionsvorbereitungskosten beizufügen.

Ein kalkulierter Gewinn wird nicht als Entwicklungsausgabe anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10% geltend gemacht werden. Bis zu max. 25% der gesamten Prototypenentwicklungskosten können für projektbegleitende Vertriebs- und/oder Marketing-/PR-Kosten angesetzt werden. Spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der Zuwendung sind ein Verwendungsnachweis zur Prüfung der endgültigen Entwicklungskosten sowie der bis dahin entwickelte Prototyp vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

- (4) Die Zuwendung wird nach Abschluss des Fördervertrages ausgezahlt.

Die Kosten für die Entwicklung geförderter Prototypen können bei einer späteren Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

- (5) Eine Förderzusage der Saarland Medien erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht binnen neun Monaten nach Bekanntgabe nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung der Saarland Medien die Fristen auf Antrag verlängern.
- (6) Durch die Förderung der Prototypenentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf Produktionsförderung.

### 3.3 Produktion

- (1) Für die Herstellung eines Spiels kann eine Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.
- (2) Die Herstellung eines Spiels kann von der Saarland Medien als Zuwendung mit bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtherstellungskosten, höchstens aber mit 40.000,00 Euro gefördert werden.
- (3) Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann z. B. in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen, Lizenzvorschüssen und Vertriebsgarantien erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Entwicklers sowie Fremdmittel, die dem Entwickler darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden, z. B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollen mindestens 20% betragen. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.
- (4) Dem Antrag ist ein zeitlicher Projektplan, ein Konzept, ein Game Design Dokument, eine branchenübliche Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nicht als Produktionskosten wird ein kalkulierter Gewinn anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von 10% geltend gemacht werden. Bis zu max. 25% der Gesamtherstellungskosten können für projektbegleitende Vertriebs- und/oder Marketing-/PR-Kosten angesetzt werden. Zudem sind ein schlüssiges Vermarktungskonzept und, soweit vorhanden, Investoren- und Vermarktungsverträge unter Offenlegung aller Partnerverträge vorzulegen.

- (5) Die Zuwendung wird nach Abschluss des Fördervertrages ausgezahlt.
- (6) Eine Förderzusage der Saarland Medien erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht binnen neun Monaten nach Bekanntgabe nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung der Saarland Medien die Fristen auf Antrag

verlängern.

#### **4. Teil: Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29.07.1976, BGBl. I, S. 2037) sowie die §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes Anwendung.
- (2) Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen erheblich sind, der Saarland Medien mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit dem Fördergeld der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Betrachtungszeitraum eingehalten wird. Sollte der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen mit der Förderung den Höchstbetrag von 200.000 Euro übersteigen, kann das Preisgeld nicht oder nur anteilig ausgezahlt werden.

#### **5. Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft. Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2024.

## **Anhang zur Richtlinie für die Förderung von Games im Saarland**

### **Kriterienkatalog nach Ziffer 2.3 Absatz 5 der Richtlinie für die Förderung von Games im Saarland**

Ein Spiel kann gefördert werden, wenn es Kriterium 1 und mindestens einen Punkt aus Kriterium 2 erfüllt.

1. Das Vorhaben lässt einen besonderen Fördereffekt für die heimische Kultur- und Kreativwirtschaft erwarten, etwa, weil ein wesentlicher Anteil der kreativen Arbeiten (bspw. Konzeptentwicklung, Programmierung, Musikaufnahmen) im Saarland stattfinden.
2. Das Spiel ist in mindestens einem der folgenden Bereiche besonders kreativ, innovativ oder herausragend:
  - a) Erzählstruktur oder Spielaufbau,
  - b) Design der Charaktere, des Settings, der Story und der Umgebung,
  - c) Games-Musik,
  - d) Interaktivität, Mehrspielerfunktion, Benutzerschnittstelle, benutzergenerierter Inhalt,
  - e) Anwendung künstlicher Intelligenz,
  - f) Verwendung neuer Technologie für die Entwicklung, Umsetzung oder Anwendung des Spiels,
  - g) Nutzbarkeit für pädagogische Zwecke,
  - h) Spielspaß.